

Bundesteilhabegesetz (BTHG) und Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in „stationären“ Einrichtungen

Über das Bundesteilhabegesetz hört man öfter die Behauptung, es gelte gar nicht für Kinder und Jugendliche! Aber das ist nicht richtig. Schon in Paragraph 1 wird hervorgehoben: „...dabei wird den besonderen Bedürfnissen von ... Kindern ... Rechnung getragen.“

Allerdings gibt es einige Einschränkungen für Kinder und Jugendliche:

§ 134
Sonderregelung
zum Inhalt der Vereinbarungen
zur Erbringung von Leistungen für minder-
jährige Leistungsberechtigte und in Sonderfällen

Es geht also nur um die Vereinbarungen, die die Einrichtungen mit den Landratsämtern schließen. Darin steckt sicherlich ein gewisses Maß an Kontinuität. Die Einrichtungen rechnen ihre Leistungen weiterhin mit Investitionsbetrag, Grundpauschale und Maßnahmenpauschale ab. Damit hört die Kontinuität aber auch schon wieder auf.

Zwei aufwändige Verfahren bleiben den Beteiligten und das heißt vor allem den gesetzlichen Betreuern erspart:

- Der Antrag auf „existenzsichernde Leistungen“ aus der Sozialhilfe, und
- die Aufspaltung der Verträge zwischen Bewohnern und Einrichtung.

Gesetzliche Ansprüche

Betrachten wir kurz die Ansprüche, die speziell für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in Frage kommen.

1. Besondere Leistungen aus dem BTHG:

- Beratung der Sorgeberechtigten (§ 32 f)
- Früherkennung und Frühförderung (§ 46)
- Heilpädagogische Leistungen (§ 79)
- Abgemilderte Kostenbeteiligung (§ 142)

In § 8 ist der spezielle Anspruch aufgrund des Alters, also auch des Kindes- und Jugendalters, festgeschrieben. Und nochmals mit speziellem Nachdruck steht da: „...den besonderen Bedürfnissen von Kindern mit Behinderungen wird Rechnung getragen.“ Daraus kann man ableiten, dass auch Regelungen gelten, die zwar in anderen Gesetzen stehen, aber auf die speziellen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen abzielen:

2. Besondere Rechte aus anderen Normen:

- Förderung seiner Entwicklung (SGB VIII, § 1)
- Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (SGB VIII, § 1)
- Bildung und Ausbildung (UN-Kinderrechtskonvention)
- Freizeit, Spiel und Erholung (UN-Kinderrechtskonvention)

Was bleibt?

- Das Abrechnungsschema
- Die existenzsichernden Leistungen und die Teilhabeleistungen bleiben eins.
- Der Heimvertrag bleibt im Wesentlichen der Gleiche.

Was verändert sich?

- Die Ausrichtung auf den Bedarf des Klienten statt das Angebot der Institution
- Viele Leistungsgrundlagen
- Der Leistungsumfang
- Die Bedarfserhebung
- Der neue Teilhabeplan
- Der Inhalt des Gesamtplans

Bundesteilhabegesetz (BTHG) und Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in „stationären“ Einrichtungen

Des Weiteren sind da die diversen anderen Leistungen der fünf Leistungsgruppen, die auch für Erwachsene gelten:

3. Allgemeine Leistungen aus dem BTHG

- Medizinische Rehabilitation
- Teilhabe an Arbeit
- Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen
- Teilhabe an Bildung
- Soziale Teilhabe

Zusätzlich müssen wir die pflegerischen Leistungen bedenken, die über den § 103 ebenfalls Teil der Eingliederungshilfeleistungen sind. Pflegeleistungen sind demnach in Einrichtungen der Eingliederungshilfe zu übernehmen, soweit die Einrichtung dazu bereit ist.

Vom gesetzlichen Anspruch zur Leistung

Um tatsächlich Leistungen zu erhalten muss allerdings in Zukunft ein Antrag gestellt werden. Und danach verläuft die Bearbeitung in drei Stufen:

Diese Stufen müssen die betroffenen Personen bzw. ihre gesetzlichen Betreuer und der Leistungsträger (i.d.R. der Landkreis) zusammen bewältigen. Dabei sind natürlich die zuständigen Personen beim Landkreis in einem riesigen Vorteil, weil sie sich täglich mit solchen Anträgen befassen. Es ist deshalb sinnvoll, die gesetzliche Möglichkeit zu nutzen und eine Vertrauensperson zu Rate ziehen. Die Vertrauensperson sollte die behinderte Person und ihren Bedarf genau kennen und ebenfalls mit den Abläufen vertraut sein.

- (1) Detaillierte Aufstellung des Bedarfs an Leistungen für das Kind bzw. den oder die Jugendliche/n
- (2) Zuordnung der Leistungen
 - a. zu den gesetzlichen Anspruchsgrundlagen
 - b. zu einzeln erbrachten Leistungen (z.B. pflegerische Hilfe) oder gemeinschaftlich in Gruppen erbrachten Leistungen (z.B. Ausflüge)
 - c. zu durch Fachkräfte oder Hilfskräfte erbrachten Leistungen
- (3) Erstellung des Gesamt- und/oder Teilhabeplanes zusammen mit dem Leistungsträger (i.d.R. das Landratsamt)

Auch die Rolle der gesetzlichen Betreuer verändert sich erheblich. Sie werden die Ansprüche wesentlich nachdrücklicher verfolgen und durchsetzen müssen. Denn obwohl das Gesetz mehr Ansprüche ermöglicht, wird es mit der Hoffnung auf Einsparungen verabschiedet. Die können aber nur dadurch zu Stande kommen, dass weniger Leistungen abgerufen werden.

Angehörige und das Bundesteilhabegesetz

Drei Voraussetzungen müssen für Menschen mit Behinderung erfüllt sein, um die Veränderungen erfolgreich zu gestalten:

1. Der gesetzliche Betreuer muss den Willen und die Entschlossenheit haben, die erforderlichen Leistungen durchzusetzen.
2. Eine Vertrauensperson muss bestimmt sein, die genau über die erforderlichen Leistungen im Detail Bescheid weiß.
3. Die Einrichtung muss die Beratungskompetenz zur Verfügung stellen, was wann getan werden muss.